

V e r k ü n d e t

am 4. Dezember 1956

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bäckermeisters Hermann U. in H. bei Ha.
im K.,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Streithelfer: Emil S. in E., A.,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. in

gegen

den Zwirnermeister Pius Sch. in E.,
A.,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Martin,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg -
vom 2. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. März 1953 gegen 14.15 Uhr näherte sich der Kläger, der auf seinem DKW-Motorrad (250 ccm) die Bundesstraße 3 auf der Strecke von Freiburg nach Emmendingen in nördlicher Richtung befuhr, mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/st der Einmündung der aus nordöstlicher Richtung von Waldkirch kommenden Bundesstraße 294. Er folgte in einem Abstand von 20 bis 30 m dem mit gleicher Geschwindigkeit vorauffahrenden BMW-Motorrad (490 ccm) seines Sohnes Emil. Als dieser die Einmündung erreichte, fuhr der von Waldkirch kommende, nach Freiburg strebende Beklagte mit seinem Opel B 4 - PKW etwa 3 m über die seitliche Begrenzung hinaus in die mit Vorfahrtsrecht ausgestattete, hier 10 m breite Bundesstraße 3 hinein. Emil S. wichen nach links aus, bremste scharf ab und brachte sein Motorrad zum Stehen. Der Kläger prallte auf dessen Rad auf, stürzte und erlitt erhebliche Verletzungen.

Er nimmt den Beklagten wegen Verletzung des Vorfahrtsrechts auf Schadenersatz in Anspruch. Das Landgericht hat seinen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Seine Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt gleichfalls die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beklagte hatte im landgerichtlichen Verfahren beantragt, den Unfallort im Beisein sämtlicher Zeugen und des Polizeibeamten, der die Unfallskizze aufgenommen hat, in Augenschein zu nehmen, um ein wirklich klares Bild des

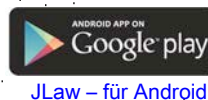
tatsächlichen Unfallhergangs zu erhalten. Er hat den Antrag, einen Augenschein an der Unfallstelle einzunehmen, vor dem Berufungsgericht wiederholt, da sich nur auf Grund des Augenscheins die Sichtverhältnisse und die Breite der Straße genügend feststellen ließen. Das Berufungsgericht erklärt eine Augenscheinseinnahme, die nur einer Unterrichtung des Senats von den örtlichen Verhältnissen dienen könne, für entbehrlich, weil es die Unfallstelle kenne und - in Übereinstimmung mit dem Sachvortrag der Revision - die Angabe des Beklagten unterstellt, daß dessen Sichtweite etwa 100 m betrug.

Vergebens rügt die Revision die Unterlassung der Augenscheinseinnahme, weil dabei die Sichtweite und der genaue Ort des Zusammenstoßes geklärt worden wäre. Hinsichtlich der Sichtverhältnisse bedurfte es nämlich keiner Beweiserhebung, weil das Berufungsgericht insoweit die vom Beklagten behauptete und zu erweisende Tatsache als wahr unterstellt. Die - nach Auffassung des Berufungsgerichts unerhebliche - Behauptung des Beklagten, daß der Kläger nicht in Höhe seines Wagenkühlers und der Einmündung der Bundesstraße 294 auf das Motorrad seines Sohnes aufgeprallt und dann stürzend gerutscht sei, sondern zunächst rutschend die 15 m lange Kratzspur verursacht habe und erst an deren Ende hinter dem Wagen mit dem Sohn zusammengestoßen sei, war nicht durch den beantragten Augenschein unter Beweis gestellt. Insoweit könnte es sich lediglich um die Anregung einer allgemein unterrichtenden Einnahme des Augenscheins von Amts wegen (§ 144 ZPO) handeln, der das Berufungsgericht - auch abgesehen von seiner ohnehin vorhandenen Ortskenntnis - schon deshalb nicht zu entsprechen brauchte, weil es eine Augenscheinseinnahme zur Ermittlung des genauen Ortes des Zusammenstoßes weder für geeignet hielt, noch für geeignet halten mußte (vgl. RGZ 170, 264).

2. Die Revision rügt ferner als Fehler der Beweiswür-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

digung, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Insassen des Personenwagens - eine aus Gefälligkeit mitgenommene Mieterin und der Sohn des Beklagten - von dem Unfall nichts bemerkt hätten; der Zusammenstoß könne sich daher nicht in Kühlerhöhe, sondern müsse sich 15 m hinter dem Fahrzeug abgespielt haben, zumal ein Zusammenstoß dieser Art nicht ganz lautlos vor sich gehe. Dabei übersieht die Revision, daß das angefochtene Urteil eine Feststellung des Inhalts, den Wageninsassen sei der Unfall unbemerkt geblieben, nicht getroffen hat. Im übrigen hat das Berufungsgericht den genauen Ort des Zusammenstoßes ohne Rechtsirrtum für unerheblich erachtet.

3. Denn zutreffend geht es davon aus, daß der Unfall des Klägers in jedem Falle vom Beklagten durch Verletzung des Vorfahrtsrechts schuldhaft verursacht worden ist. Insofern werden selbst von der Revision keine Einwendungen mehr erhoben. Diese macht vielmehr sachlich-rechtlich in erster Reihe geltend, das Berufungsgericht habe ein Mitverschulden des Klägers und seines Sohnes Emil zu Unrecht verneint.

Soweit es sich um die angebliche Mitschuld des Sohnes handelt, bedarf das Revisionsvorbringen keiner Erörterung, weil der Beklagte mit dem Sohn gesamtschuldnerisch haften würde (§ 840 Abs 1 BGB). Hinsichtlich des Klägers selbst macht die Revision folgendes geltend:

Der Kläger habe eine gewisse Vorsicht schon deshalb an den Tag legen müssen, weil die Straße von Freiburg kommend eine Krümmung mache, die die Einsicht in den weiteren Straßenverlauf behindere. Trotz seines Vorfahrtsrechts sei der Kläger zu besonderer Vorsicht verpflichtet gewesen, als er den Personenkraftwagen des Beklagten aus der Seitenstraße kommen sah. Der Wagen habe seine Fahrt zunächst verlangsamt und dann wieder angezogen. Es sei daher für den Beobachter nicht ganz eindeutig gewesen, ob der Beklagte die beiden Motorradfahrer

vorbeilassen oder ob er versuchen wollte, vor ihnen vorbei auf die rechte Straßenseite zu gelangen. So habe sich für den von Freiburg kommenden Beobachter jedenfalls das Bild einer nicht ganz eindeutigen Verkehrssituation ergeben, nämlich eines sichtbarer Wartepflichtiger, der stoppte und leicht wieder anfuhr, und dessen Entschlüsse nicht ganz erkennbar gewesen seien. Angesichts dieses undurchsichtigen Verhaltens des wartpflichtigen Beklagten habe der Kläger auf die Beachtung seines Vorfahrtrechts nicht mehr vertrauen dürfen. Obwohl der vorauffahrende Sohn nach eigener Angabe durch den Personenwagen seinen Blicken entzogen gewesen sei, sei der Kläger in offenbar ganz erheblicher Geschwindigkeit weitergefahren und habe ausschließlich auf den Personenwagen geachtet. Da er am Wagen vorbeigekommen sei, könne dieser ihn nicht behindert haben, da er dann auf ihn hätte auffahren müssen. Daraus, daß er indessen am Wagen vorbei auf seinen Vormann mit Wucht aufgefahren sei, ergebe sich, daß er seine Fahrweise und seine Geschwindigkeit nicht so eingerichtet habe, wie es nach der ihm bekannten Verkehrssituation erforderlich gewesen sei. Auch der Kläger habe den Unfall danach durch eigene Unaufmerksamkeit verschuldet und selbst - was das Berufungsgericht nicht hinreichend würdige - zugestanden, daß er fahrlässig gehandelt habe.

Ein derartiges Zugeständnis des Klägers ist indessen weder dem angefochtenen Urteil noch dem sonstigen Akteninhalt zu entnehmen, und stünde in unvereinbarem Widerspruch mit der ständig von ihm vertretenen Auffassung, er sei schuldlos. Was die Revision im übrigen zum Mitverschulden des Klägers vorbringt, stützt sich auf die Unterstellung, dieser habe die bevorstehende Verletzung seines Vorfahrtrechts durch den Beklagten so rechtzeitig erkennen müssen, daß er sein Verhalten in Ruhe danach hätte einrichten können. Wenn der Beklagte, wie er ausweislich des Tatbestandes behauptet, mit seinem Wagen vor der Einmündung in die Bundesstraße 3 gehalten

hat, so mußte er bei dem herankommenden Kläger den Anschein erwecken, das Vorfahrtsrecht werde beachtet. Über den Zeitpunkt, zu dem der Beklagte dann trotzdem verkehrswidrig in die Bundesstraße 3 einfuhr, hat das angefochtene Urteil keine Feststellung treffen können. Der Tatrichter hat lediglich die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte entweder den Verkehr auf der Bundesstraße 3 nicht aufmerksam genug beobachtet und daher die Motorradfahrer nicht rechtzeitig bemerkt, oder aber zunächst versucht hat, noch vor ihnen vorbei zu kommen. Steht somit völlig dahin, wie nahe die Motorradfahrer bereits herangekommen waren, als der Beklagte wieder anfuhr, so fehlt jede tatsächliche Grundlage für die Annahme der Revision, die Verkehrslage habe dem sich nähernden Kläger als nicht eindeutig erscheinen müssen.

Daß die Aufmerksamkeit des Klägers durch die vom Beklagten herbeigeführte Gefahrenlage und die Notwendigkeit, ihr auszuweichen, völlig in Anspruch genommen war und er infolgedessen das scharfe Abbremsen und Anhalten des Motorrads seines Sohnes nicht rechtzeitig bemerkte, kann ihm - wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt - nicht zum Vorwurf gereichen. Selbst wenn der Kläger im Schreck unzweckmäßig reagiert haben sollte und der Zusammenstoß bei richtigem Verhalten vermeidbar gewesen wäre - was dahinsteht -, so könnte darin eine Fahrlässigkeit nicht gesehen werden.

4. Auch im übrigen ist die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung nach § 17 Abs 1 Satz 2 StVG aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß das angefochtene Urteil das Verschulden des Beklagten als erheblich bezeichnet, läßt keine Überbewertung seiner Fahrlässigkeit erkennen.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Betriebsgefahr des vom Kläger benutzten Motorrads bei der Abwägung in Betracht zu ziehen war. Wenn der Tatrichter gleich-

wohl angesichts des Schuldmaßes des Beklagten und der abschlaggebenden Verursachung des Unfalls durch seine Fahrweise keinen Anlaß gesehen hat, wegen der vom Kläger zu vertretenden Betriebsgefahr seines Motorrades eine Schadensteilung vorzunehmen, so hielt er sich im Rahmen rechtlich nicht zu beanstandenden pflichtmäßigen Ermessens. Denn es ist eine Frage der dem Tatrichter in jedem Einzelfall obliegenden Abwägung, ob mit Rücksicht auf die Betriebsgefahr eine Schadensverteilung zu erfolgen hat (vgl BGHZ 20, 261).

Nach alledem war die Revision des Beklagten unter Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Klenewefers

Dr.Engels

Martin

Hanebeck

Dr. Bode